

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Verboten
nach § 22 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes**

Bekanntmachung vom 15. Juni 2020

UVK III B 15

Telefon: 9025-1341 oder 9025-0, intern 925-1341

1 - Zur Erlegung von Schwarzwild werden gemäß § 22 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, folgende Ausnahmen von den Verboten des § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2 b) und 5 a) des Bundesjagdgesetzes (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, für alle Jagdbezirke, für jagdbezirksfreie Flächen und befriedete Bezirke zugelassen:

- Bejagung von Frischlingen bis 15 Kilogramm mit Schrot
- Bejagung von Frischlingen bis 15 Kilogramm mit der sogenannten Kleinen Kugel
- Verwendung von künstlichen Lichtquellen
- Verwendung von Nachtzielgeräten (Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel [Zielfernrohre]), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen

2 - Nebenbestimmungen

2.1 - Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen.

2.2- Die Verwendung von Schrot und Büchsenpatronen eines kleineren Kalibers als in § 19 Absatz 2b) BJG genannt, ist nur für die Bejagung von Frischlingen bis 15 Kilogramm zugelassen. Die Büchsenpatronen müssen mindestens über ein Kaliber von 5,6 mm verfügen und eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 450 Joule haben.

2.3 - Nach Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 der Anlage 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), das durch das Gesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, gelten als verbotene Waffen auch die für Schusswaffen bestimmten Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (zum Beispiel Zielscheinwerfer) oder markieren (zum Beispiel Laser oder Zielpunktprojektoren). Sie dürfen daher auch im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht verwendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbindung der handelsüblichen beziehungsweise allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-)Scheinwerfer mit der Schusswaffe (ob mit speziellen Vorrichtungen oder im Eigenbau) verboten und gegebenenfalls nach § 52 Absatz 3 Nummer 1 WaffG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse bedroht ist. Auch handelsübliche Gebrauchsgegenstände/Taschenlampen fallen unter die Verbotsnorm, sobald sie mit der Schusswaffe verbunden sind. Nach Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 der Anlage 2 des WaffG gelten als verbotene Waffen zudem auch die für Schusswaffen bestimmten Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (zum Beispiel Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend hiervon nach § 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 der Anlage 2 des WaffG haben.

2.4 - Diese Allgemeinverfügung gilt auch für die beschränkte Jagdausübung auf jagdbezirksfreien Flächen und in befriedeten Bezirken, sofern die nach § 5 Absatz 3 LJagdG Bln festgelegten rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

3 - Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Berlin. Sie wird am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin wirksam.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Jagdbehörde, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin, eingesehen werden.

4 - Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung von Verboten nach § 22 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes vom 27. Februar 2018, veröffentlicht 9. März 2018 im Amtsblatt für Berlin Nummer 10 (ABl. S. 1282) wird aufgehoben.

5 - Begründung

Das Vorkommen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den osteuropäischen Ländern, insbesondere im grenznahen Bereich in Polen bedeutet auch für Berlin eine ständige Gefahr der Einschleppung und Infizierung der Wildschweinbestände. Um die Möglichkeit der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu reduzieren beziehungsweise bei Auftreten der Seuche die Ansteckung zwischen den Tieren zu minimieren, ist es geboten, jagdrechtliche Möglichkeiten zu nutzen, die dem möglichen Eintrag der ASP entgegenwirken.

Auch wenn es vorerst nicht zu einem Ausbruch der ASP in Berlin kommen sollte, bleibt jedoch die Gefahr für die nächsten Jahre bestehen, so dass eine Befristung dieser Ausnahmeregelung nicht zielführend wäre.

Die Ausnahmen dienen insbesondere der Erweiterung jagdlicher Möglichkeiten, um die Reduzierung der Schwarzwildbestände zu forcieren.

Durch die Verwendung von Schrot auf die kurze Distanz von ca. 20 bis 25 m oder der sogenannten Kleinen Kugel wird auf Grund der wesentlich geringen Energieabgabe das Hinterland nicht in dem Maße gefährdet, wie es bei einem Büchschuss der Fall ist. Durch die Verwendung von Schrot kann auf Grund der Erweiterung der jagdlichen Möglichkeiten ein erhöhter Frischlingsabschuss erreicht werden. Eine tierschutzgerechte Tötung des Schwarzwildes bis zu 15 Kilogramm ist auch bei Abgabe von Schrotschüssen oder kleinerem Kaliber auf kurze Distanz gewährleistet.

Durch die Möglichkeit des Einsatzes künstlicher Lichtquellen ist im Einzelfall ein sicheres Ansprechen des Wildes möglich und somit ein erhöhter Abschuss von Schwarzwild möglich und zu erwarten. Die waffenrechtlichen Vorschriften sind jedoch zu beachten. Dies gilt auch für die in Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 der Anlage 2 des WaffG bezeichneten Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Ausnahmeregelung nach § 40 Absatz 3 Satz 4 bis 6 des Waffengesetzes (WaffG), hingewiesen. Danach dürfen Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des WaffG haben. Eine waffenrechtliche Ausnahmegenehmigung hierfür ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit der Anwendung dieser Allgemeinverfügung auf die beschränkte Jagdausübung auf jagdbezirksfreie Flächen und in befriedeten Bezirken ist im Hinblick auf eine sichere Schussabgabe in diesen Bereichen geboten.

Zur Erhöhung des Schwarzwildabschlusses ist es daher gerechtfertigt, Ausnahmen von den Verboten der Abgabe eines Schrotschlusses oder der Nutzung der sogenannten Kleinen Kugel als auch von dem Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen zu erteilen.

6 - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.